

Bebauungsplan Nr. 327, "Neubau Feuerwache Niederberg"

Zusammenfassung aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 04.09.2018 sowie die Zusammenfassung der bis zum 27.03.2019 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.02.2019 bis 12.03.2019 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0291/2019

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	24
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	24
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	25
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	26
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	27

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 13.02.2019**
- 2. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, Schreiben vom 25.02.2019**
- 3. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Schreiben vom 07.03.2019**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Kampfmittelräumdienst, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 11.02.2019 (Seite 4)**
2. **Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 11.02.2019 (Seite 5)**
3. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 06.03.2019 (Seite 7)**
4. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 08.03.2019 (Seite 8)**
5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 14.02.2019 (Seite 16)**
6. **Landesbetrieb Mobilität RLP, Fachgruppe Luftverkehr, 55483 Hahn-Flughafen, Schreiben vom 08.02.2019 (Seite 19)**
7. **Landesamt für Geologie und Bergbau, 55129 Mainz (Seite 20)**

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
beschlossen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Kampfmittelräumdienst, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 11.02.2019</p> <p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.</p> <p>Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung/ Sprengung/ endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Adressenlisten mit Fachfirmen und unser Merkblatt ist beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden können und vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und Rammarbeiten ist eine präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt, ist in den Textfestsetzungen enthalten. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden sind die Arbeiten so-fort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzu-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Losgelöst von der o. g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert und beschossen wurde, so dass Kampfmittelfunde grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.</p>	<p>zeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienstes zu beachten.</p>
2	<p>Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben vom 11.02.2019</p> <p>Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht die Punkte im Kapitel 3.8 Brandschutz aufgrund von aktuelleren Vorschriften durch die folgenden Punkte zu ersetzen:</p> <p>1. Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der W des Ministeriums der Finanzen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis Nr. 3.8 wird durch die nebenstehende Formulierung ersetzt. Da es sich lediglich um die Anpassung/Ergänzung eines Hinweises handelt und der normative Teil des Bebauungsplans nicht betroffen ist, steht diese Ergänzung der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>vom 15. August 2000, MinBI S. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.</p> <p>2. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" vom Oktober 2018 zu bestimmen.</p> <p>3. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von 'mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.</p> <p>4. Im Bereich der Feuerwache ist eine Wasserentnahmestelle in Form eines</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Überflurhydranten so anzuordnen, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Der Standort ist im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz - Amt 37 abzustimmen.</p>	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 06.03.2019</p> <p>Im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des NATO Flugplatzes Büchel, in den Emission Schutzzonen der militärischen Wirtschaftseinrichtungen am Standort Koblenz sowie in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkanwendungen der Bundeswehr.</p> <p>Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bis zu einer Bauhöhe -einschließlich untergeordneter Gebäude- teile- von 203 m über Normalnull seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Festsetzung Nr. 1.2. sind im Plangebiet nur Gebäude bis zu einer Höhe von 197 m ü NHN und der Übungsturm bis zu 203 m ü. NHN im Bebauungsplan zulässig. Daher ist nebenstehende Anregung erfüllt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
4	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 08.03.2019</p> <p>Ihr vorbezeichnetes Schreiben nebst Anlagen habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>I. Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)</u> Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplans bestehen seitens der Gewerbeaufsicht Koblenz keine Bedenken.</p> <p><u>II. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32)</u> Zur oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 02.08.2018 Stellung genommen. Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend zu dieser Stellungnahme wird auf Folgendes hingewiesen: <u>Stellungnahme vom 02.08.2018</u> <u>I. Oberflächenwasserbewirtschaftung</u> Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Da die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz auf ihre Stellungnahme vom 02.08.2018 verweist, wird diese jeweils vor der Stellungnahme vom 08.03.2019 wiedergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>§§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben für den Bebauungsplan zu beachten:</p> <p>Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.</p> <p>Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z. B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013, einsehbar unter http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.</p> <p>Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der hydrogeologischen Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.• Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind. <p>Als Vorflut soll ein Mischwasserkanal erst dann verwendet werden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen wie z. B. Gewässer: Regenwasserkanäle.</p> <p>Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>Stellungnahme vom 08.03.2019</u></p> <p><u>1. Oberflächenwasserbewirtschaftung</u></p> <p>Das Niederschlagswasser versickert heute auf der unversiegelten Fläche bzw. läuft breitflächig auf dem leicht geneigten Gelände ab. Dieses Konzept soll beibehalten werden. Die zukünftige Versickerung / Rückhaltung wird mit der Regionalstelle abgestimmt.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme vom 02.08.2018 wurde in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel über die geplante Ver- und Entsorgung die entsprechenden Inhalte aufgenommen.</p> <p>Die zukünftige Versickerung / Rückhaltung wird mit der Regionalstelle bei Erstellung des Entwässerungskonzeptes, d.h. im Planvollzug mit der Regionalstelle abgestimmt.</p>
	<p><u>Stellungnahme vom 02.08.2018</u></p> <p><u>2. Schmutzwasserbeseitigung :</u></p> <p>Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Plangebietes erfasst.</p> <p>Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Fragestellungen hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren zu klären sind. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.</p> <p>Weitere Belange der Regionalstelle werden nicht berührt.</p>	
	<p><u>Stellungnahme vom 08.03.2019</u> <u>2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz</u></p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Umweltamtes der Stadtverwaltung Koblenz vom 20.11.2018 liegt das gesamte Grundstück im Bereich einer ehemaligen Hohlform. Im Zuge von Baugrunderkundungen wurden im Bereich der Hohlform Auffüllungen bis 2,5 m Tiefe festgestellt.</p> <p>Für die Ablagerungsstelle besteht der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG). Eine Nutzung / Bebauung von Altablagerungen kann generell problematisch sein. Beeinträchtigungen (z. B. Standsicherheitsprobleme, aufwendigere Entsorgung der Aushubmassen, Deponiegasbildung, Grundwasserverunreinigungen etc.) sind nicht auszuschließen. Weiterhin ist zu beachten,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Ergebnisse des Bodengutachtens, der Gefährdungsabschätzung und das Vorgehen bei der Aufstellung des Bebauungsplans.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>dass durch ein Bauvorhaben oder eine Nutzungsänderung eine evtl. später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Aus diesem Grund war ein Nachweis erforderlich, dass im Bereich der Alt- ablagerung schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten sind (§ 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG) und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht.</p> <p>Der Umfang der vorliegenden Untersuchungen wurde mit der SGD Nord abgestimmt.</p> <p>Die Gefährdungsabschätzung kommt zu der Aussage, dass nur auf zukünf- tig unbefestigten Bereichen ein Gefährdungspotential vorhanden sein könnte. Nähere Aussagen hierzu sind in der „Begründung zu Bebauungs- plan“ dargelegt. Ergänzende Auflagen werden im Rahmen der Baugeneh- migung festgelegt. Es wird daher um eine Beteiligung der Regionalstelle im Bauantragsverfahren gebeten.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Weitere Belange der Regionalstelle werden nicht berührt.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>3. Abschließende Beurteilung</u></p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 327 aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>III. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41):</u></p> <p>Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald liegt das o.g. Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion. Nach G 74 des Kapitels 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ sollen in diesen besonderen Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden. - Für Siedlungsvorhaben klimaökologischer Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, - Verbesserung im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die nebenstehend aufgeführten Belange nicht vollständig umsetzbar sind ohne die Planungsziele des Bebauungsplans (Schaffung einer Baufläche für einen Feuerwehrstandort) zu gefährden. Beispielhaft sei angeführt, dass eine Flächenversiegelung und Bebauung für den neuen Feuerwehrstandort unvermeidbar ist und die Fläche daher in dieser Form nicht erhalten, geschweige denn entsiegelt werden könnte.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein entsprechendes</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>- Für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.</p> <p>Diesen Anforderungen wurde durch das in den Antragsunterlagen enthaltene Gutachten Rechnung getragen und sollte entsprechend weitere Berücksichtigung in der Planung finden.</p>	<p>Klimagutachten erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die Planung eingeflossen.</p> <p>Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und nicht um ein Ziel, ist es im Rahmen der Bauleitplanung möglich, hiervon abzuweichen. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Klimafunktion auch bei Verwirklichung des Bebauungsplans nicht gefährdet sind, zumal die Empfehlungen des Klimagutachten beachtet wurden.</p>
	<p><u>IV. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42):</u></p> <p>Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die Untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.</p> <p>Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung						
	<p>V. Bauwesen (Ref. 43): Aus städtebaulicher Sicht und von Seiten der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>						
5	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 19.09.2018 und 14.02.2019</p> <p><u>Schreiben vom 19.09.2018</u> zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <table border="1" data-bbox="264 904 1178 1067"> <thead> <tr> <th data-bbox="264 904 479 959">Betreff</th> <th data-bbox="479 904 860 959">Stellungnahme</th> <th data-bbox="860 904 1178 959">Siehe Erklärung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="264 959 479 1067">Erdarbeiten</td> <td data-bbox="479 959 860 1067">Archäologische Verdachtsfläche</td> <td data-bbox="860 959 1178 1067">V</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erklärungen V (Archäologische Verdachtsfläche) Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich</p>	Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung	Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	V	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme wurde der Hinweis zur Archäologie zur Offenlage an den Wortlaut nebenstehender Stellungnahme angepasst.</p>
Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung						
Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	V						

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.</p> <p>Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 - 6675 3000 zu richten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung						
	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schülerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o: g. Aktenzeichen an.</p>							
	<p><u>Schreiben vom 14.02.2019</u></p> <p>zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <table border="1" data-bbox="264 954 1178 1118"> <thead> <tr> <th data-bbox="264 954 479 1010">Betreff</th> <th data-bbox="479 954 860 1010">Stellungnahme</th> <th data-bbox="860 954 1178 1010">Siehe Erklärung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="264 1010 479 1118">Erdarbeiten</td> <td data-bbox="479 1010 860 1118">Archäologische Verdachtsfläche</td> <td data-bbox="860 1010 1178 1118">D1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erklärungen</p> <p>D (Detailerläuterungen)</p> <p>1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2018, Az. 2018.0535.1. Seither haben sich keine Änderungen hinsichtlich des</p>	Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung	Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	D1	<p>Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis zur Archäologie, mit den in der Stellungnahme vom 19.09.2018 mitgeteilten Inhalten. Eine darüber hinausgehende Anpassung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>
Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung						
Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	D1						

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>archäologischen Sachverhaltes ergeben. Es ist sicherzustellen, dass uns Erdarbeiten frühzeitig bekannt gegeben werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, Landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.</p>	<p>Da die Baumaßnahme in der Trägerschaft der Stadt erfolgt, ist auch die Einhaltung des Hinweises, d.h. die frühzeitige Bekanntgabe der Erdarbeiten sichergestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Landesbetrieb Mobilität RLP, Fachgruppe Luftverkehr, 55483 Hahn-Flughafen, Schreiben vom 08.02.2019</p> <p>aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens in der Gemarkung Niederberg ist eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich.</p> <p>Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	nicht erforderlich.	
7.	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau, 55129 Mainz</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau /Altbergbau:</u></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 327 "Neubau Feuerwache Niederberg" im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Bauer" (Braunkohle), "Hartenthal" (Blei) sowie "Hartenthal I" (Kupfer, Zink) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in dem Bergwerksfeld "Bauer" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Für die Bergwerksfelder "Hartenthal" und "Hartenthal 1" sind bergbauliche Aktivitäten dokumentiert. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes "Hartenthal" nicht im Planungsbe- reich befinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte. Rechte sind nicht zu beachten, da die Bergwerksfelder erloschen sind.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wir weisen darauf hin, dass in einer alten topographischen Karte eine Ziegelei im Bereich des Bebauungsplangebietes verzeichnet ist. Weitere Informationen und Unterlagen hierzu liegen unserer Behörde nicht vor.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen für das geplante Bauvorhaben die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung:</p> <p>Dem LGB liegen für die angrenzende Gemarkung Arenberg Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet.</p>	<p>Die Baugrunderkundung und Gründungsberatung ergab keine Hinweise auf Beeinträchtigungen der Gründungsverhältnisse aufgrund einer ehemaligen Ziegelei, die über die Empfehlungen aufgrund der Auffüllung hinausgehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Untersuchungen sind bereits erfolgt.</p> <p>Bei dem ergänzenden Bodengutachten wurde auch eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass nur auf zukünftig unbefestigten Bereichen ein mögliches Gefährdungspotenzial vorhanden sein könnte. Der Gutachter empfiehlt, anhand der Außenanlagenplanung zu prüfen, ob Auffüllung an der Geländeoberfläche verbleibt. In diesem Fall werden weitere Beprobungen und chemische Analysen nach Herstellung der endgültigen Geländeoberkante angeraten.</p> <p>Überwiegend besteht aber laut gutachterlicher Aussage kein Gefährdungspotential, da der Großteil des Feuerwehrgeländes bebaut oder versiegelt werden soll.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden, Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.</p> <p>Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau, Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Boden und Baugrund</u> <u>- allgemein:</u></p> <p>Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>der Erd- und Gründungsarbeiten. Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.2 werden fachlich bestätigt.</p>	
	<p><u>- mineralische Rohstoffe:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>- Radonprognose:</u> In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.09.2018 (siehe auch beigefügtes Protokoll)

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
beschlossen

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.09.2018</p> <p>Der ruhende Verkehr, insbesondere hinsichtlich der Stellplätze für den Sportbetrieb sollen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Entwässerungsplanung sollte der Anschluss des Sportplatzes an die Ortskanalisation erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bislang wird der Seitenstreifen des Fahrweges zum Sportplatz als Stellplatzfläche genutzt. Diese ist insbesondere bei Sportveranstaltungen gut ausgenutzt. Ein Verlust an faktischen Stellplätzen wird sich nur für den Bereich der Ausfahrt der Feuerwehr ergeben. Hierbei handelt es sich um ca. 30 m, d.h. 5 bis 6 Stellplätze. Der Bereich der Ausfahrt muss stets freigehalten werden, um ein zügiges Ausrücken der Feuerwehr gewährleisten zu können. Der Stellplatzverlust ist im Vergleich zu der Bedeutung des Standortes für die Feuerwehr akzeptabel. Mit einem Nutzungskonflikt ist aufgrund der noch verbleibenden Parkmöglichkeiten nicht zu rechnen.</p> <p>Diese Anregung betrifft den Planvollzug und ist für den Bebauungsplan nicht von Relevanz. Die Anregung wurde an das zuständige Amt für die Entwässerungsplanung weitergegeben.</p> <p>Änderungen des Bebauungsplans resultieren aus den vorgebrachten Anregungen daher nicht.</p>

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

**1. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz,
Schreiben vom 05.03.2019 (Seite 27)**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird entsprochen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

**2. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz,
Schreiben vom 07.03.2019 (Seite 28)**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

**3. Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Schreiben vom 25.02.2019
(Seite 30)**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 05.03.2019</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p>
	<p>wir wurden von Ihnen am Bebauungsplan Nr. 327 „Neubau Feuerwache Niederberg“ der Stadt Koblenz beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.</p> <p>Planungsanlass ist die Neuerrichtung einer Feuerwache im Stadtteil Niederberg.</p> <p>Gegen das eigentliche Plangebiet bestehen unsererseits keine Bedenken. Bedenken werden jedoch gegen die Ausgleichsmaßnahme auf externer Fläche, Gemarkung Arenberg, Flur 9, Flurstück 13/1 vorgetragen. Vorgehen ist die Anpflanzung von 5 Stück Vogelkirsche zwischen der L 127 und einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg. Die Breite des Flurstückes 13/1 beträgt in dem zur Anpflanzung vorgesehenen Bereich rund 1,3 m. Unserer Auffassung nach sind die Anpflanzungen zu nah an dem landwirtschaftlichen Weg Nr. 13/3 vorgesehen. Die Äste ragen in das</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Verschieben der Baumpflanzungen (5 Vogelkirschen) in Richtung L 127 ist aufgrund der dort verlaufenden Leitungen und aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur L 127 nicht möglich. Daher wird die komplette Baumpflanzung auf die Nordseite der L 127 verlegt.</p> <p>Auf der Nordseite ist zum Stand der Offenlage eine Pflanzung von 5 Winterlinden vorgesehen. Daher wird die Baupflanzung nicht nur verschoben, sondern auch die Baumart angepasst. Es werden 10 Vogelkirschen auf die Nordseite der L 127 gepflanzt. Der Plan zu der externen Fläche für die</p>

	<p>Lichttraumprofil der Wegeparzelle und die Befahrung des Wirtschaftsweges wird beeinträchtigt. Die Anpflanzung der Bäume muss daher näher zur Landstraße erfolgen. Wir bitten dies bei der Umsetzung der Pflanzarbeiten zu berücksichtigen.</p>	<p>Pflanzmaßnahmen wird entsprechend angepasst. Da die Lage und Art der Bepflanzung lediglich als Hinweis im Bebauungsplan enthalten ist, steht diese Anpassung der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.</p>
<p>2</p>	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 07.03.2019</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p>
	<p>vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 4a BauGB.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens. Die öffentlich ausliegenden Bebauungsplanunterlagen enthalten nun Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen. Demnach ist als externe Ausgleichsmaßnahme u.a. die Anpflanzung von fünf hochstämmigen Laubbäumen auf dem Flurstück 13/1, Flur 9, Gemarkung Arenberg festgesetzt. Die Parzelle 13/1 hat in dem Pflanzbereich eine Breite von ca.1 m. Direkt angrenzend befinden sich im Grünstreifen der L 127 Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Wasser (siehe beigefügte Lagepläne). Der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen darf durch</p>	<p>Die Baumplantungen werden verlegt, siehe auch Würdigung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.</p> <p>Der Plan zu der externen Fläche für die Pflanzmaßnahmen wird entsprechend angepasst. Da die Lage und Art der Bepflanzung lediglich als Hinweis im Bebauungsplan enthalten ist, steht diese Anpassung der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.</p>

<p>die vorgesehenen Baumpflanzungen und deren künftigen Wurzeln nicht beeinträchtigt werden. Es ist daher erforderlich, dass Schutzvorkehrungen vor Ausführung der Pflanzmaßnahmen mit uns abgestimmt werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, so ist eine Verlagerung der Anpflanzungen in unkritische Bereiche erforderlich. Bitte übernehmen Sie einen entsprechenden Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen. Im Übrigen ist unsere Stellungnahme vom 30.07.2018 weiterhin gültig.</p>	
<p><u>Schreiben vom 30.07.2018</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich eine Wasserleitung und ein Steuerkabel, die die L 127 queren (siehe beigegeführter Planauszug). Netzanlagen der Sparten Gas und Strom sind im Bebauungsplangebiet bzw. im näheren Umfeld (200-300 m) nicht vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Versorgung der geplanten Feuerwache muss anhand der</p>	<p>Die in dem von der ENM beigegeführten Lageplan eingetragenen Leitungen tangieren das konkrete Vorhaben nicht, daher kann die Planung unverändert bleiben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Bedarfe geprüft werden, wie die Netzanschlüsse ausgeführt werden können.</p> <p>Weitere Anregungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p>	
<p>3</p>	<p>Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Schreiben vom 25.02.2019</p> <p>im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 327 verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Arenberg, Flur 9, Flurstück 13/1 und der Gemarkung Immendorf, Flur 4, Flurstücke 57 /13 und 58/5 liegen teilweise im 2 x 17,00 m = 34,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr,</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung liegt nur ein Teil der Pflanzungen, diese können in Abstimmung mit der Westnetz GmbH so weit verschoben werden, dass sie die Leitung nicht gefährden.</p> <p>Es wird ein ergänzender Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen, dass die genauen Baumstandorte in Abstimmung mit den Leitungs- und Versorgungsträger festzulegen sind. Der Plan zu der externen Fläche für die Pflanzmaßnahmen wird entsprechend angepasst. Da die Lage und Art der Bepflanzung lediglich als Hinweis im Bebauungsplan enthalten ist, steht diese Anpassung der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.</p>

<p>dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die innogy Netze Deutschland GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <p>Der Grundstückseigentümer/der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe unseres Zeichens anzuzeigen und mit der</p>	
---	--

<p>Westnetz GmbH Hochspannungsfreileitung Herrn DRW-S-FL Rurbenden 23 52382 Niederzier Telefon: 02428/49-..... Fax: 0201/12-12-37787 E-Mail: Posteingang-HS-Freileitungen-Sued@westnetz.de</p> <p>einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Pflanzarbeiten nicht begonnen werden. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten</p>	
--	--

<p>sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.</p> <p>Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der innogy Netze Deutschland GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund erhalten. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--